

BEI 2 VOLLGESCHOSSEN: GRZ = 0,4

GFZ = 0,8

1.22 IM GEWERBEGEBIET

BEI 1 VOLLGESCHOSS GRZ = 0,8

GFZ = 1,0

BEI 2 VOLLGESCHOSSEN GRZ = 0,8

GFZ = 1,6

1.3 BAUWEISE:

OFFEN

1.4 GESALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.41 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET

1.41 1 ZU 2,35: DACHFORM: SATTELDACH 25° - 30°

KNIESTOCK: BIS 30 CM ZULÄSSIG

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM AB FERTIGEM GELÄNDE

DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG

TRAUFGHÖHEN: NICHT ÜBER 6,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE

1.41 2 ZU 2,36 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN, ODER MIT FLACHDÄCHERN (KEINE PULTDÄCHER) AUSZUFÜHREN. KELLERGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

1.41 3 DACHDECKUNG:

MATERIAL: BEI ALLEN GEBÄUDEN MIT SATTELDÄCHERN, PFANNEN ODER BIBERSCHWANZZIEGEL ENGEBIERT.

1.41 4 EINFRIEDUNG:

ART: HOLZLATTENZAUN, SCHMIEDEEISERNE ZAUNFELDER ODER VERPUTZTES MAUERWERK, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MASCHENDRAHTZAUN.

HÖHE: GESAMTHÖHE ÜBER GEHSTEIGOBERKANTE EINSCHL. SOCKEL 1,10 M; SOCKELHÖHE NICHT ÜBER 0,25 M MASCHENDRAHTZÄUNE BIS 1,50 M ÜBER FERTIGEM GELÄNDE.

1.41 5 FIRSTRICHTUNG:

UND PRIVATEN FLÄCHEN.)

2.23



SICHTDREIECKE (INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,0 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN)

2.24



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT BUSCHWERK UND BÄUMEN BEPFLANZT.

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.31



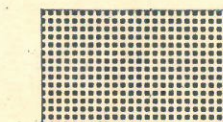
MISCHGEBIET MI

2.32



GEWERBEGEBIET GE

2.33



GEMEINBEDARFSFLÄCHE
SPORTPLATZ UND FREIBAD

2.34



BAUGRENZEN (BLAU)

2.35



ZULÄSSIG HÖCHSTENS ERDGESCHOSS UND EIN VOLLGESCHOSS.

2.36



FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT ZUFABRT

2.37



GEPLANTE TRAFOSTATION

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

3.1

234

GRUNDSTÜCKSPLANNUMMERN

3.2



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3.31



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT 2 VOLLGESCHOSSEN